

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 28.06.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

122.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2002	239
123.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Rennau	241
124.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst der Gemeinde Querenhorst	246
125.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt	247
126.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre	249
127.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2002	251
128.	Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	253
129.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	255
130.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	256
131.	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten der Stadt Königsutter am Elm	257
132.	Bekanntmachung über die Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 7 in Königsutter am Elm	258
133.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt; hier: Bebauungsplan „Warneckenberg-Süd, zw. Herderstr. und Goethestr.“ (1. Änderung)	259
134.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung bei Grundstücken im Bereich von Bebauungsplänen	261
135.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Querenhorst	263
136.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	265
137.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	268
138.	Bekanntmachung über Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte	271

B. Nichtamtlicher Teil

122. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 23. Mai 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen: .

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge		
			gegenüber bisher	nunmehr gesetzt	fest auf
	€	€	€		€
a) <u>im Verwaltungs-Hh</u>					
Einnahmen	15.700	--	252.300		268.000
Ausgaben	14.400	--	361.100		375.500
b) <u>im Vermögens-Hh.</u>					
Einnahmen	149.100	--	117.400		266.500
Ausgaben	149.100	--	117.400		266.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 69.000,- € um 21.200,- € erhöht und damit auf 90.200,- € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Querenhorst, 24. Mai 2002

gez. R. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.06.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.07.2002 bis 12.07.2002

und vom 15.07.2002 bis 16.07.2002

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Querenhorst, den 27.06.2002

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

123. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Rennau

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 28. Mai 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Rennau".
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft.
3. Die Gemeinde Rennau ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Rennau zeigt in Gelb einen blau-gelben Hasenkopf in einem blauen Winkel.
2. Die Farben der Gemeinde Rennau sind blau-gelb.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Rennau, Landkreis Helmstedt".
4. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 der NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 der NGO beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Gemeindedirektor entscheidet gemäß § 62, Abs. 1 Ziff. 6 NGO über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer

gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozeßvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,-- €,
gerichtliche- und außergerichtliche Vergleiche bis 1.500,-- €,
Einlegen von Rechtsmitteln,
Abschluß von Mietverträgen,
Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen
sowie Vorrangseinräumungen,
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu 1.000,-- €,
- d) Vergaben über Lieferungen und Leistungen, die aufgrund von förmlichen Ausschreibungen erfolgen, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes bis 3.000,-- €.
- e) bei freihändigen Vergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 2.500,-- €.
- f) Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Gemeindedirektor.

§ 7

Bürgermeister, Gemeindedirektor, Vertreter

- (1) Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Bürgermeister".
Er wird durch den "1. stellvertretenden Bürgermeister", bei dessen Verhinderung durch den "2. stellvertretenden Bürgermeister" vertreten.
- (2) Das Amt des Gemeindedirektors nimmt der hauptamtliche Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben wahr, wenn er dazu bereit ist; anderenfalls bestimmt der Rat, dass die Aufgaben der allgemeine Vertreter oder mit dessen Zustimmung einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde Grasleben übertragen werden.
- (3) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, zugewiesenen Aufgaben sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat durch besonderen Beschluß übertragen werden.
- (4) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erläßt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.
- (5) Im Falle des Verzichtes auf den Beschluß gem. § 70 wird der Bürgermeister in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stv. Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Mit der allgemeinen Vertretung für die Aufgaben nach § 61 Abs. 9 NGO beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Samtgemeinde Grasleben, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu übernehmen ist.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Bürger in geeigneter Weise, in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
- a) Verordnungen und Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
 - b) sonstige Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse, wie u.a. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschußsitzungen sowie Mitteilungen in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Rennau.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Grasleben während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Verkündung der Verordnungen und Satzungen (Abs. 1 Buchst. a und b) wird in den amtlichen Aushangkästen hingewiesen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Aushangkästen veröffentlicht.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rennau vom 23.04.1976 außer Kraft.

38368 Rennau, 29. Mai 2002

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 26.06.2002

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

124. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und
Gebührensatzung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst der
Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 19. Februar 2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Sport- und Kulturzentrum beschlossen:

Artikel I

Dem § 5 wird folgender 8. Satz angefügt:

8. Für Privatfeiern im Sportlerpavillon wird eine Pauschalgebühr von **25,-- €** für Strom, Toilette (Wasser/Abwasser) und evtl. Heizung erhoben.

Diese Benutzungsgebühr ist auch bei Feiern und Veranstaltungen mit Zeltaufbau im Freigelände hinter dem Sport- und Kulturzentrum zu erheben.

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von dieser Benutzungsgebühr befreit.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Querenhorst, 10. Juni 2002

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

125.

Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung vom 21. Mai 2002 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt beschlossen:

§ 1

§ 4 - Zuständigkeit des Rats, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frellstedt, den 22.05.2002

gez. Gottschalt
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 26.06.2002

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

126.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 13.06.02 folgende Satzung beschlossen :

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehre vom 08.12.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich :

a) für den ersten Hund	43,00 €
b) für den zweiten Hund	61,40 €
c) für jeden weiteren Hund	79,80 €
d) für jeden Kampfhund im Sinne von § 3 Absätze 3 bis 4 dieser Satzung	429,50 €“

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„Kampfhunde im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der folgenden Rassen, soweit keine Ausnahme nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung vorliegt :

- a) Bullterrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Pit Bull Terrier
- d) Bullmastiff
- e) Dobermann
- f) Dogo Argentino
- g) Fila Brasileiro
- h) Kaukasischer Owtscharka
- i) Mastiff
- j) Mastino Espanol
- k) Mastino Napoletano
- l) Rottweiler
- m) Staffordshire Bullterrier
- n) Tosa-Inu
- o) Kreuzungen mit den Hunden der Buchstaben a) bis n)“

3. § 3 wird um den folgenden Absatz 4 erweitert :

„Keine Kampfhunde im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 sind solche in Absatz 3 genannten Hunde, wenn sie vor dem 01.07.2002 angeschafft wurden

und durch einen Wesentest vor einer von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt benannten sachverständigen Person oder Stelle die Fähigkeit dieser Hunde zu sozialem Verhalten nachgewiesen wurde.

In diesen Fällen wird ab dem Steuerjahr in dem der Gemeinde Lehre das erfolgreiche Bestehen des Wesentests nachgewiesen wird, nicht die Steuer gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe d sondern die Steuer gem. § 3 Absatz 1 Buchstaben a – c erhoben. Die Erhebung erfolgt zum darauffolgenden Quartal.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung der Kampfhundeeigenschaft bzw. mit der Durchführung des Wesentests entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.“

4. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Hunderasse und einer eventuell vorhandenen Kampfhundeeigenschaft im Sinne dieser Satzung bei der Gemeinde Lehre anzumelden.

Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung nach Ablauf des zweiten Monats nach Entgegennahme des Hundes zu dem dort genannten Zweck.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung sind, auch wenn sie bereits steuerlich erfasst sind erneut unter Angabe der Hunderasse und ggfs. unter Vorlage von Nachweisen im Sinne des § 3 Absatz 4 dieser Satzung erneut anzumelden.“

5. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Lehre, den 13.06.2002

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

HAUSHALTSSATZUNG**der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	3.174.100 EURO
	in der Ausgabe	auf	3.531.000 EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	246.500 EURO
	in der Ausgabe	auf	246.500 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 500.000 EURO erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.6.01) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt: 19,1956 % von der Steuerkraftmesszahl für Umlagen (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer).

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 EURO.

Jerxheim, den 23. Januar 2002

gez. Andreas Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.06.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

01.07.2002 bis 05.07.2002 und vom 08.07.2002 bis 09.07.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 25.06.2002

gez. Andreas Vogler (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister .

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

**13. Satzung zur Änderung der Satzung der
Samtgemeinde Heeseberg
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und
die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Absatz 5 bis 9, 40, 51 Abs. 6 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 18. Juni 2002 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 19.12.1973, zuletzt geändert am 25.09.2001 durch die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des EURO (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 42 vom 15.11.2001 lfd. Nr. 221) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung von 20,00 €.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung von 40,00 €.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Absatz (1) entfällt ersatzlos.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Entschädigungen für mehrere der unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend

4. Der bisherige § 6 wird ersatzlos gestrichen.

5. Der bisherige § 7 wird § 6.

In § 6 Abs. 2 wird die Zahl 0,19 € geändert in 0,30 €.

6. Der bisherige § 8 wird § 7

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Vogler

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

129. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 23.04.2002 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen bei einem Einkommen von
und einer Betreuung von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

1.	über 2.556,-- €	105,-- €
2.	2.046,-- € bis 2.556,-- €	92,50 €
3.	1.534,-- € bis 2.045,99 €	80,-- €
4.	bis 1.533,99 €	67,50 €

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„...wird ein Freibetrag von 2.556,- € pro Jahr von Einkommen gemäß Absatz 1 abgesetzt. ...“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Jerxheim, den 30. Mai 2002

gez. Thormann
Bürgermeister

130. Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 23.04.2002 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen bei einem Einkommen von
und einer Betreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1.	über 2.556,-- €	105,-- €
2.	2.046,-- € bis 2.556,-- €	92,50 €
3.	1.534,-- € bis 2.045,99 €	80,-- €
4.	bis 1.533,99 €	67,50 €

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Sonderöffnungszeiten von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.45 Uhr zu nutzen. Pro genutzter Sonderöffnungszeit werden die Gebühren um 7,50 € pro Monat erhöht. Werden beide Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen, erhöht sich die Gebühr um 15,-- €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Jerxheim, den 30. Mai 2002

gez. Thormann
Bürgermeister

131. Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 3, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40, 51 Abs. 6 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.05.2002 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Königslutter am Elm bezüglich der Einführung des Euros vom 21.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

h) die Schiedsperson 20,00 €.

2. In § 8 Abs. 2 Ziffer a) wird der Betrag von 145,00 € durch 195,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.06.2002 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 8 Abs. 2 a) rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 17.06.2002

gez. Albrecht
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Lippelt
Erster Stadtrat

132.

B e k a n n t m a c h u n g
über die Abstufung einer Teilstrecke im Zuge
der Kreisstraße 7
in Königslutter am Elm

Die in der Gemarkung Rotenkamp, Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 7 von km 1,561 (Bau-km 1+890.) bis km 1,756 (Bau-km 2+085.) (Einsmündung der Kreisstraße 6 bis einschließlich Friedhof Rotenkamp)

wird mit Wirkung vom 01.07.2002

gemäß § 7 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der z. Z. gültigen Fassung zur Gemeindestraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Königslutter am Elm.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 2, 38154 Königslutter am Elm, Widerspruch erhoben werden.

Königslutter am Elm, den 18.06.2002

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Lippelt

Erster Stadtrat

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

133. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt;
hier: Bebauungsplan "Warneckenberg-Süd, zw. Herderstr. und Goethestr."
(1. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13.06.2002 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Warneckenberg-Süd, zw. Herderstr. und Goethestr.**“ (1. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden:



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Planungsabteilung, Markt 1, Zimmer 82 (2. OG/Altbau), während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 17.06.2002

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin

gez. Heister-Neumann

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

134.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Grasleben über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung bei Grundstücken im Bereich von Bebauungsplänen

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 431) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 27.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des folgenden Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemalige Muna Grasleben“
 rechtsverbindlich seit 15.03.1995

§ 3

Inkrafttreten

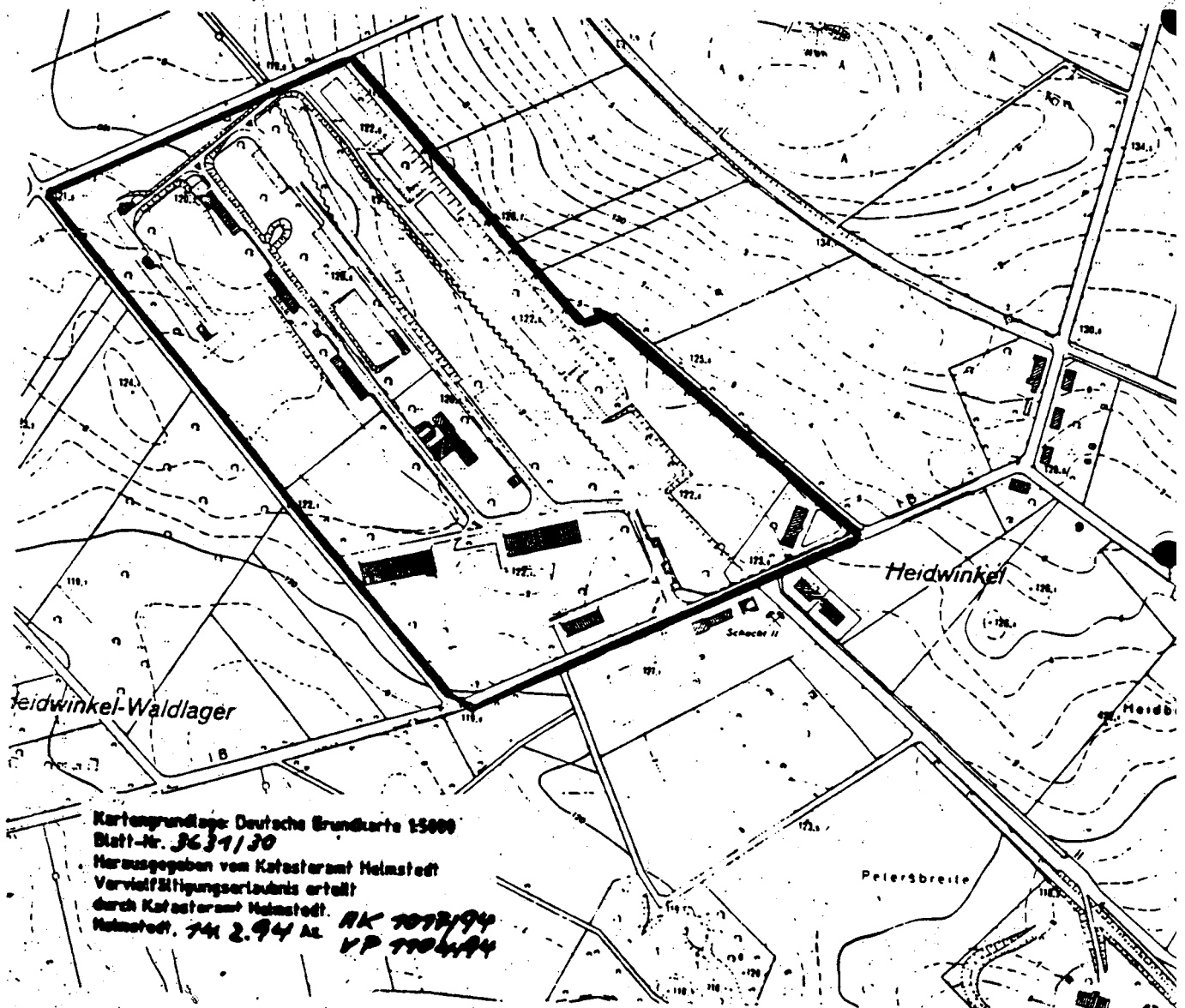
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Grasleben, den 28.05.2002

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor



135. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 23. Mai 2002 folgende Satzung über den gemeindeeigenen Kindergarten Querenhorst beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Kindergartens

1. Der gemeindeeigene Kindergarten ist eine Einrichtung der Gemeinde Querenhorst zur kindesgemäßen Beschäftigung und Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder.

§ 2

Aufnahme von Kindern

1. In den Kindergarten werden grundsätzlich nur Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren aufgenommen, die in der Gemeinde Querenhorst wohnhaft sind.
2. Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
3. Unter der Voraussetzung des Absatzes 2 ist es auch möglich, Ferienkinder vorübergehend in den Kindergarten aufzunehmen.
4. Vor der Aufnahme in den Kindergarten ist der Gemeinde ein ärztliches Attest (nicht älter als 4 Wochen) vorzulegen.

Die Probezeit für aufgenommene Kinder beträgt 4 Wochen.

Beim Besuch des Kindergartens sind Hausschuhe und Sportzeug mitzubringen.

Handtücher, Waschlappen, Seife und Kämme stellt die Gemeinde.

Das Mitbringen von Hamstern, Hunden und Katzen usw. sowie von privatem Spielzeug ist nicht gestattet.

Kinder, bei denen von den Eltern zu erkennen ist, dass sie an einer ansteckenden Krankheit, z.B. Windpocken, Masern usw. erkrankt sind, dürfen nicht in den Kindergarten gebracht werden. Das Gleiche gilt bei Erkrankung der Geschwister, denn hier besteht akute Ansteckungsgefahr und Übertragbarkeit.

§ 3

Pflichten des Sorgeberechtigten

1. Die Sorgeberechtigten haben die Kinder in den Kindergarten zu bringen und auch von dort rechtzeitig wieder abzuholen.
Auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Kindergarten sind die Sorgeberechtigten für die Sicherheit des Kindes zuständig.
Soll ein Kind Hin- und Rückweg alleine zurücklegen, ist vom Sorgeberechtigten der Leiterin des Kindergartens gegenüber eine schriftliche Enthaltungserklärung abzugeben.
2. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen und ist schriftlich der Gemeinde einzureichen.
3. Zum Kindergarten sollen die Kinder nur in der Zeit ab 7.00 Uhr gebracht und bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
4. Bei Fehlen des Kindes (Krankheit und sonstiges) ist die Kindergartenleiterin umgehend zu benachrichtigen.

§ 4

Besondere Bestimmungen

1. Den Anweisungen des Kindergartenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten des Kindergartens ist nur dem Personal und den Kindern gestattet.
2. Besprechungen mit der Leiterin sind nur in dem dafür vorgesehenen Raum gestattet. Die beste Möglichkeit bietet sich beim Bringen und Abholen der Kinder, da in den Zwischenzeiten die Leiterin durch die Kindergartenarbeit voll in Anspruch genommen wird.

§ 5

1. Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in dem Kindergarten der Gemeinde Querenhorst werden Gebühren erhoben.
2. Es gelten hierfür die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren in dem Kindergarten Querenhorst.

§ 6

Diese Satzung tritt ab 01. August 2002 in Kraft.

Querenhorst, den 24. Mai 2002

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

136. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 23. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst werden Benutzungsgebühren erhoben, die entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelt sind.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Veranlagung erfolgt in der jeweiligen Staffel.

(2) Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

			4 Std.	6 Std.
1.)	bis	10.200,-- €	41,-- €	49,-- €
2.)	bis	15.300,-- €	51,-- €	61,-- €
3.)	bis	20.400,-- €	61,-- €	73,-- €
4.)	bis	25.600,-- €	74,-- €	89,-- €
5.)	bis	30.700,-- €	87,-- €	104,-- €
6.)	bis	35.800,-- €	99,-- €	119,-- €
7.)	bis	40.900,-- €	115,-- €	138,-- €
8.)	bis	45.900,-- €	120,-- €	144,-- €
9.)	bis	51.000,-- €	125,-- €	150,-- €
10.)	über	51.000,-- €	130,-- €	156,-- €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. Einkommensnachweis des Vorvorjahres.

Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

(3) Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 5,-- € erhoben.

(4) Für ein Kind, das dem Kindergarten fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.

- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen:
50 v.H. für das 2. Kind
75 v.H. für jedes weitere Kind.
- (6) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 2) festgesetzt werden.
- (7) Verändert sich das Einkommen über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist dieses der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorvorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt.

Zum Familieneinkommen gehören auch andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhaltseinnahmen u.a., nicht das Kindergeld), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.

- (2) Für jedes im Haushalt des /der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.000,-- € pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das Kalenderjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres über den Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuchs des Kindergartens.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Anmeldungen sind bis zum 01. oder 16. eines jeden Monats möglich.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.

Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.

- (2) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u.ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für einen Monat ist nachträglich zum 05. des Folgemonats fällig.
- (2) Bei unpünktlicher Entrichtung der Gebühr, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Ouerenhorst, 24. Mai 2002

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

137.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Wolsdorf

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 und 51 Abs. 6 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 15,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und eine Fraktionssitzung.

Für Vorbereitungsfahrten von gemeindlichen Veranstaltungen wird ein Sitzungsgeld nach Satz 1 gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

Der/die Bürgermeister(in) erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 Euro.

Der/die 1. stellv. Bürgermeister(in) erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.

Der/die 2. stellv. Bürgermeister(in) erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro.

Der/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 Euro je Stunde und höchstens 225,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag nicht überschreiten.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

Ratmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 6

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Mit Ausnahme der in § 1 Satz 2 genannten Fälle kommt daneben eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 Euro/Kilometer gewährt.

§ 8

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

Das Sitzungsgeld ist nachträglich zahlbar.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt zum 01.07.2002 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 04.10.1973 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.07.1999 außer Kraft.

Wolsdorf, den 21.06.2002

Gemeinde Wolsdorf

gez. Karl-Heinz Dannehl
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2002

138. Bekanntmachung über Manöver und Übungen der verbündeten Streitkräfte

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekanntgegeben, daß beabsichtigt ist, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Rampaging Lancer“ von Teilen einer britischen Einheit
vom 23-09. bis 27.09.2002.

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen.

Anträge auf Schadensleistungen für eventuell eingetretene Schäden sind unverzüglich zu stellen. Antragsformulare sind bei den Gemeinden/Samtgemeinden/Städten zu erhalten.

Landkreis Helmstedt
- Ordnungsamt -

gez. Owczarek

ABl. Nr. 26 vom 28.06.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamthalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian